

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 18. September

1958

Inhalt: 1. Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 — vom 28. August/10. September 1958. 2. Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungsordnung. 3. Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 18. September 1958. 4. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld. 6. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Schwelm. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heepen. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher.

Neufassung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt

Nr. 18224 / B 9a — 01

Bielefeld, den 18. September 1958

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben beschlossen, das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Pfarrerstandes entsprechend dem Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (GV.NW. S. 149 ff) dem nordrhein-westfälischen Besoldungsrecht anzupassen.

Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters und der Bezüge wird von uns vorgenommen. Eine Mitteilung darüber geht den Presbyterien demnächst zu. Wir bitten, von Rückfragen abzusehen.

Die Änderungen der Pfarrbesoldungsordnung sind in nachstehender Notverordnung angegeben.

Notverordnung

zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 *)

Vom 28. August / 10. September 1958

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende

Notverordnung.

Artikel I

Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15./27. März 1957

Nr. 1

(1) § 3 PfBO erhält folgenden Absatz 1:

Der Pfarrer erhält Besoldung von dem Tage der Einführung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, vom Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 3 PfBO werden Absätze 2 bis 4.

Nr. 2

§ 4 Absatz 2 PfBO wird aufgehoben.

Nr. 3

§ 5 PfBO erhält folgenden Wortlaut:

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienst-

*) KABl. R. S. 51 / KABl. W. S. 27.

altersstufen ruht, solange der Pfarrer in einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Nr. 4

Die §§ 6 bis 11 PfBO erhalten folgenden Wortlaut:

§ 6

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 7 bis 11 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tage liegt, von welchem an der Pfarrer nach § 3 Absatz 1 die Besoldung zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt,
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuf-

lichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,

3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 abgesetzt werden.

§ 8

Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 Nr. 2 wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers gleich zu bewerten ist, in vollem Umfange berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Überganges in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 9

(1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist,
2. Dienstzeiten als Pfarrer oder Hilfsprediger in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst*) beendet worden ist,
3. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
4. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
5. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 können zugelassen werden.

§ 10

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 2 Nr. 2 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 11

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

*) vgl. § 37 des Rheinischen Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 30. Oktober 1953 (KABl. R. S. 99), und § 27 des Westfälischen Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 29. Oktober 1954 (KABl. W. S. 107).

Nr. 5

§ 12 PfBO erhält folgenden Wortlaut:

§ 12

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung in kirchlichem Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Zeit gilt § 11 entsprechend.

Nr. 6

In § 13 PfBO wird die Zahl „5.“ durch „7.“ ersetzt.

Nr. 7

Die §§ 20 bis 23 PfBO erhalten folgenden Wortlaut:

§ 20

(1) Der Pfarrer erhält Kinderzuschlag nach Abschnitt III der Anlage für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder sowie für Stiefkinder, die er in seine Wohnung aufgenommen hat.

(2) Kinderzuschlag wird auch für Pflegekinder und Enkel gewährt, wenn der Pfarrer sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein die jeweils festgesetzte Grenze übersteigender Betrag geleistet wird. Es darf sonst niemand vorhanden sein, der zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist.

(3) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

§ 21

(1) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt.

(2) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Pfarrers oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem nachgewiesenen Zeitraum der Verzögerung länger gewährt.

§ 22

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes, den jeweils festgesetzten Betrag übersteigendes Einkommen hat.

§ 23

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(3) Wird einem Kinde nach kirchlichen oder staatlichen versorgungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Pfarrer für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

Nr. 8

In § 27 PfBO unter b) wird das Wort „Wohngeldzuschuß“ durch „Ortszuschlag“ ersetzt.

Nr. 9

§ 28 PfBO erhält folgenden Wortlaut:

§ 28

(1) Der Ortszuschlag (§ 27 Buchstabe b) richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt.

(2) Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.

Nr. 10

§ 29 PfBO erhält folgenden Wortlaut:

§ 29

(1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind

- a) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der zweiten theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an, die Zeit als Hilfsprediger oder Pfarrer innerhalb der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Zeit eines Wartestandes,
- b) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer, die der Pfarrer hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat,
- c) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist. Die Zeit eines entsprechenden Dienstes bei einer anderen ausländischen Kirchengemeinde oder die Zeit im Dienst einer Missionsgesellschaft kann ganz oder teilweise als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

(2) Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltsfähig.

(3) Im übrigen sind für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden*). Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen bei der Anstellung zugelassen werden.

*) S. §§ 118 bis 123, § 204 Absatz 5 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. 1954 Seite 237 ff.).

Nr. 11

Die §§ 74 und 75 PfBO erhalten folgenden Wortlaut:

§ 74

(1) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1957 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines in diesem Zeitraum in den Ruhestand getretenen und nach dem 31. März 1957 verstorbenen Pfarrers Versorgung beziehen, erhalten Versorgungsbezüge, die nach Abschnitt I bis III der Anlage (2. Fassung) zur PfBO vom 15./27. März 1957 — KABl. R. S. 111, W. S. 95 — zu berechnen sind.

(2) Der Ortszuschlag ist nach § 28 anzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wird die Kriegszeit nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften berücksichtigt**).

§ 75

(1) Für die Berechnung der Bezüge derjenigen Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 31. März 1938 in den Ruhestand getretenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Pfarrers Versorgung beziehen, gilt als neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zu Grunde zu legen war, erhöht um 68 v. H.***).

(2) § 74 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

Artikel II

Schlußbestimmungen

Nr. 1

(1) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 11 PfBO neu festgesetzt.

(2) Bleibt das neue Bargehalt (ohne Kinderzuschlag) hinter dem um 12 % erhöhten Bargehalt zurück, das dem Pfarrer am 31. März 1957 zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Bargehaltes ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen des Bargehaltes wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltsfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltsfähig sind.

Nr. 2

Werden Versorgungsberechtigte durch diese Notverordnung in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

Nr. 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Pfarrbesoldungsordnung in der auf

**) § 204, Abs. 5 LBG vom 15. Juni 1954 (GV. NW. 1954 Seite 237 ff.).

***) Vgl. Abschn. VI der Anlage (2. Fassung) zur PfBO vom 15./27. März 1957 — KABl. R. Seite 111, W. Seite 95 —.

Grund dieser Notverordnung geltenden Fassung unter neuem Datum und neuer Überschrift bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Rößler Ulrich

(L.S.)

Bielefeld, den 10. September 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm Dr. Steckelmann

(L.S.)

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

I. Grundgehalt (§ 4)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in der 1. Dienstaltersstufe	760.— DM
" " 2. "	795.— DM
" " 3. "	830.— DM
" " 4. "	865.— DM
" " 5. "	900.— DM
" " 6. "	935.— DM
" " 7. "	970.— DM
" " 8. "	1 005.— DM
" " 9. "	1 040.— DM
" " 10. "	1 075.— DM
" " 11. "	1 110.— DM
" " 12. "	1 145.— DM
" " 13. "	1 180.— DM

II. Zulage zum Grundgehalt (§ 13, § 14)

Die Höhe der Zulage beträgt monatlich

in der 7. bis 9. Dienstaltersstufe	30.— DM
" " 10. " 12. "	45.— DM
" " 13. "	60.— DM

III. Kinderzuschlag (§ 20)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	30.— DM
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebens- jahr	35.— DM
für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an	40.— DM

IV. Ortszuschlag bei Versorgungsbezügen (§ 28)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte

ohne Kinder	141.— DM
mit einem Kind	152.— DM
mit zwei Kindern	168.— DM
mit drei Kindern	184.— DM
mit vier Kindern	200.— DM
mit fünf Kindern	216.— DM

Bei mehr als fünf Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um 22.— DM.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1958
Nr. 18224 II / B 9a — 01

Bekanntmachung

der Neufassung der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO)

Aufgrund des Artikels II Nr. 3 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 28. August / 10. September 1958 (KABl. S. 79) wird nachstehend der nunmehr geltende Wortlaut der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15. / 27. März 1957 (KABl. S. 27) und der zugehörigen Anlage unter der Überschrift

Pfarrbesoldungsordnung (PfBO)

in der Fassung vom 15. September 1958

bekanntgemacht.

Pfarrbesoldungsordnung (PfBO)

in der Fassung vom 15. September 1958

Übersicht

	§§		
I. Einleitende Vorschriften	1, 2	b) Sterbegeld	33
II. Besoldung	3	c) Witwen- und Waisengeld	34—39
1. Grundgehalt	4, 5	4. Kinderzuschlag	40
2. Besoldungsdienstalter	6—12	5. Unfallfürsorge	41
3. Zulage zum Grundgehalt	13, 14	6. Unterhaltsbeitrag	42—45
4. Dienstwohnung	15—19	7. Ruhen und Erlöschen der Ver- sorgungsbezüge	46—57
5. Kinderzuschlag	20—24	8. Anzeigepflicht	58—59
III. Versorgung		9. Zusicherung von Versorgung in be- sonderen Fällen	60—62
1. Arten der Versorgung	25	IV. Gemeinsame Vorschriften	63—65
2. Wartegeld und Ruhegehalt	26—31	V. Deckung der Besoldung der Gemeinde- pfarrer	66—72
3. Hinterbliebenenversorgung		VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen	73—82
a) Sterbemonat	32		

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Die im Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder der Landeskirche auf Lebenszeit angestellten Pfarrer erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung und der ihr beigefügten Anlage.

§ 2

(1) Die Besoldung des Pfarrers, die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Pfarrer (§ 32 Abs. 1 § 33) sowie Unfallfürsorgeleistungen (§ 41) werden von der Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) getragen.

(2) Das Wartegeld (§ 30), das Ruhegehalt (§ 31), das Witwen- und Waisengeld (§§ 34 bis 39) und die Unterhaltsbeiträge (§§ 42 bis 45) trägt die Landeskirche. Ist der Pfarrer infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfall-Ruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen; ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung.

II. Besoldung

§ 3

(1) Der Pfarrer erhält Besoldung von dem Tage der Einführung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, vom Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Die Besoldung des Pfarrers besteht aus:

- a) Grundgehalt,
- b) freier Dienstwohnung,
- c) Kinderzuschlag.

(3) Zum Grundgehalt werden Zulagen unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 14 gewährt.

(4) Die Höhe des Grundgehalts, der Zulage zum Grundgehalt und des Kinderzuschlags ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

1. Grundgehalt

§ 4

Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an (§ 6) in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

§ 5

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer in einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 7 bis 11 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tage liegt, von welchem an der Pfarrer nach § 3 Absatz 1 die Besoldung zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt,
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 abgesetzt werden.

§ 8

Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 Nr. 2 wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers gleich zu bewerten ist, in vollem Umfange berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Überganges in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 9

(1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist,
2. Dienstzeiten als Pfarrer oder Hilfsprediger in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst*) beendet worden ist,
3. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,

*) Vgl. § 37 des Rheinischen Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 30. Oktober 1953 (KABl. R. S. 99), und § 27 des Westfälischen Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 29. Oktober 1954 (KABl. W. S. 107).

4. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
5. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 können zugelassen werden.

§ 10

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 2 Nr. 2 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 11

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 12

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung in kirchlichem Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Zeit gilt § 11 entsprechend.

3. Zulage zum Grundgehalt

§ 13

Eine widerrufliche, nichtruhegehaltstfähige Zulage gemäß Abschnitt II der Anlage kann von der 7. Dienstaltersstufe an nach näherer Anordnung des Landeskirchenamtes gewährt werden

- a) den Pfarrern in Kirchengemeinden, Gesamtverbänden und Kirchenkreisen, die zur Aufbringung ihres gesamten Pfarrbesoldungsbedarfs keine zentralen Zuschüsse in Anspruch nehmen, sowie den Pfarrern in landeskirchlichen Pfarrstellen,
- b) den Pfarrern in solchen Pfarrstellen, deren Verwaltung nach Anhören des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend anerkannt ist.

§ 14

Die Superintendenten erhalten für die Dauer ihres Superintendentenamtes eine ruhegehaltstfähige Zulage in der in Abschnitt II der Anlage genannten Höhe. Eine Zulage nach § 13 wird daneben nicht gewährt.

4. Dienstwohnung

§ 15

Die freie Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder auch anzumieten.

§ 16

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Als Zubehör zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit ein Hausgarten ohne Anrechnung auf die Besoldung bereitgestellt werden.

§ 17

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung des Landeskirchenamts zulässig.

§ 18

Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach der Regelung, die bei der Berufung des Pfarrers festzulegen ist. Sie kann während der Amtszeit des Pfarrers nur mit Zustimmung des Landeskirchenamts geändert werden.

§ 19

(1) An Stelle der freien Dienstwohnung kann mit Genehmigung des Landeskirchenamts ausnahmsweise eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden.

(2) Über die Höhe der Mietsentschädigung beschließt bei Gemeindepfarrern das Presbyterium, bei kreiskirchlichen Pfarrern der Kreissynodalvorstand. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes.

5. Kinderzuschlag

§ 20

(1) Der Pfarrer erhält Kinderzuschlag nach Abschnitt III der Anlage für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder sowie für Stiefkinder, die er in seine Wohnung aufgenommen hat.

(2) Kinderzuschlag wird auch für Pflegekinder und Enkel gewährt, wenn der Pfarrer sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein die jeweils festgesetzte Grenze übersteigender Betrag geleistet wird. Es darf sonst niemand vorhanden sein, der zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist.

(3) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

§ 21

(1) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt.

(2) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Pfarrers oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem nachgewiesenen Zeitraum der Verzögerung länger gewährt.

§ 22

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes, den jeweils festgesetzten Betrag übersteigendes Einkommen hat.

§ 23

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die

Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(3) Wird einem Kinde nach kirchlichen oder staatlichen versorgungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Pfarrer für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

§ 24

Der Pfarrer hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlags beeinflussen könnte, der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

III. Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 25

(1) Die Versorgung umfaßt:

Wartegeld,
Ruhegehalt,
Hinterbliebenenversorgung,
Unfallfürsorge,
Unterhaltsbeitrag.

(2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechts auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gegen Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen gewährt. In diesem Fall sind der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und ihre Rechtsfolgen für die Gewährung von Versorgung hinzuweisen.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

§ 26

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 27

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
- b) der Ortszuschlag nach § 28 an Stelle der freien Dienstwohnung,
- c) die Grundgehaltszulage des Superintendenten. Bei einem Pfarrer, der vor seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem Superintendentenamt ausgeschieden ist, wird diese Zulage für jedes volle Dienstjahr als Superintendent mit $\frac{1}{2}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{1}{3}$ den übrigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet. Das gleiche gilt für die dem Superintendenten von der Landeskirche gewährte Ephoralzulage.

§ 28

(1) Der Ortszuschlag (§ 27 Buchstabe b) richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Der Ortszuschlag einer höhe-

ren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt.

(2) Die Höhe des Ortszuschlags ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.

§ 29

(1) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

- a) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der zweiten theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an, die Zeit als Hilfsprediger oder Pfarrer innerhalb der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Zeit eines Wartestandes,
- b) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer, die der Pfarrer hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat,
- c) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist. Die Zeit eines entsprechenden Dienstes bei einer anderen ausländischen Kirchengemeinde oder die Zeit im Dienst einer Missionsgesellschaft kann ganz oder teilweise als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

(3) Im übrigen sind für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.*) Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen bei der Anstellung zugelassen werden.

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 32

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 33

(1) Die Witwe und die Kinder eines Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen

*) s. §§ 118 bis 123, § 204 Absatz 5 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenengesetz-LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. 1954 Seite 237 ff.).

Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld wird in einer Summe im voraus gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 34

Die Witwe eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als 3 Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder wenn
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer z. Zt. der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte. In diesem Fall kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

§ 35

(1) Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer 5 v. H. des Witwengeldes hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das Witwengeld wird nicht gekürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

§ 36

(1) Die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt oder im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers im Ruhestand, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Pfarrers geschlossen wurde, oder wenn

sie erst nach diesem Zeitpunkt an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 37

Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 v. H. und für die Vollwaise 20 v. H. des in § 35 Abs. 1 bezeichneten Ruhegehalts.

§ 38

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen.

§ 39

Im übrigen gelten für die Gewährung und Berechnung des Witwen- und Waisengeldes sowie für die Bezüge bei Verschollenheit die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend*).

4. Kinderzuschlag

§ 40

Neben Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld für Vollwaisen wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 23 gewährt.

5. Unfallfürsorge

§ 41

(1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 über die Abtretung eines gesetzlichen Schadensersatzanspruchs bleiben unberührt.

(2) Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb der Ausschußfrist von 2 Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Landeskirchenamt anzumelden; dies untersucht den Unfall und teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten mit.

(3) Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften**) entsprechende Anwendung.

6. Unterhaltsbeitrag

§ 42

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens seinen Dienst in der Landeskirche unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung niederlegt, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen laufenden Unterhaltsbeitrag bewilligen, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens 5 Jahre 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Niederlegung des Dienstes erdient hätte. Daneben kann Kinderzuschlag gewährt werden.

§ 43

Einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Niederlegung des Dienstes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren hat, kann das Landeskirchenamt innerhalb der in § 42 genannten Höchstgrenze einen widerruflichen laufenden Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn der ehemalige Pfarrer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

*) §§ 130 bis 140 LBG.

**) §§ 141 bis 158 LBG.

§ 44

(1) Hinterbliebenen der in § 42 und § 43 genannten ehemaligen Pfarrer können widerrufliche laufende Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in § 42 vorgeschriebenen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.

(2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls diese Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 45

Bei Bewilligungen nach den §§ 42 bis 44 bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

7. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 46

(1) Auf die Hinterbliebenenbezüge werden sonstige dauernde Bezüge angerechnet, die den Versorgungsberechtigten mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Pfarrers aus Predigerwitwen- und -waisenkassen oder ähnlichen kirchlichen Versorgungskassen zustehen. Wenn jedoch ein Pfarrer vor dem 1. April 1938 Eintrittsgeld oder laufende Beiträge an solche Kassen geleistet hat, bleiben die seinen Hinterbliebenen zufließenden Beträge zur Hälfte von der Anrechnung frei.

(2) Verpflichtungen der Kirchengemeinden zur Leistung von Beiträgen oder Abhaltung von Kollekten sowie Verpflichtungen der Pfarrer zur Zahlung von Eintrittsgeld oder laufenden Beiträgen zugunsten der in Abs. 1 bezeichneten Kassen sind aufgehoben.

§ 47

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im Kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
2. für Witwen fünfundsiebzig vom Hundert, für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

§ 48

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers im Warte- oder Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versor-

gungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Wartestand das Wartegeld, für Pfarrer im Ruhestand das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Versorgungsbezuges zugrunde gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Abs. 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt,
3. für Witwen (Abs. 1 Nr. 3) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist, mindestens jedoch sechzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, die diesem Ruhegehalt zugrunde liegen.

§ 49

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pfarrer aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 50

Werden Versorgungsberechtigte im kirchlichen Dienst verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich des Kinderzuschlags ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen.

§ 51

Kirchlicher Dienst im Sinne der §§ 47 bis 50 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 52

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin hat.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen hiervon zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig machen.

§ 53

(1) Der Anspruch auf das Ruhegehalt erlischt, wenn der Ruhestandspfarrer in einem Pfarramt im Bereich der Landeskirche wieder angestellt wird.

(2) Der Anspruch erlischt ferner mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung.

§ 54

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 24. Lebensjahr hinaus.

Haben solche Waisen ein eigenes Einkommen, das die landrechtlich festgesetzte Freigrenze übersteigt, so ist das Waisengeld um den Mehrbetrag zu kürzen.

§ 55

Im Falle der Wiederverheiratung kann eine Witwe ein Heiratsgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten. Das Heiratsgeld darf jedoch einen hierfür allgemein festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 56

(1) Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe erworbener neuer Versorgungs- und Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

(2) Ein nach § 55 gewährtes Heiratsgeld kann auf das Witwengeld angerechnet werden.

§ 57

Das Witwengeld kann wegen unwürdigen Wandels der Witwe aufgrund der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Juli 1954 (ABl. der EKD Nr. 211; KABl. R. S. 91; KABl. W. 1955 S. 1) entzogen werden.

8. Anzeigepflicht

§ 58

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen

1. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung in kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst,
2. seine Verheiratung,
3. jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlags beeinflussen könnte,
4. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes aus dem Bundesgebiet oder dem Lande Berlin.

§ 59

Kommt ein Versorgungsberechtigter den ihm in § 58 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht

nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

9. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 60

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann durch besondere Vereinbarung Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung gegen Zahlung eines Beitrages zugesichert werden. Fürsorgeleistungen, die über Unfallruhegehalt und Unfallhinterbliebenenbezüge hinausgehen, sind hiervon ausgeschlossen.

(2) In Ausnahmefällen kann auch einem Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen die in Absatz 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dies im landeskirchlichen Interesse liegt.

§ 61

(1) Die Vereinbarung (§ 60 Abs. 1) ist zwischen der Landeskirche, dem Pfarrer und dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht, abzuschließen.

(2) In der Vereinbarung ist festzulegen:

- a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird,
- b) daß die Zurrufsetzung des Pfarrers der Zustimmung des Landeskirchenamts bedarf,
- c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
- d) daß die Voraussetzung für die Zahlung von Versorgungsbezügen der rechtzeitige Eingang des Beitrages ist,
- e) daß die Beteiligten sich der Entscheidung des Landeskirchenamts unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung gemäß §§ 47 bis 49 und der Bemessung von Bezügen, die gemäß § 50 an den Versorgungsberechtigten im Fall seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.

§ 62

(1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§§ 4, 14, 27, 28) zugrunde gelegt werden.

(2) Der Beitrag besteht in einem von dem Landeskirchenamt jährlich festzusetzenden Hundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 63

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 64

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuzahlen.

Auf den Fortfall der Bereicherung kann sich der Empfänger nicht berufen, wenn er die Überzahlung durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassen einer ihm obliegenden Anzeige verschuldet hat; das gleiche gilt, wenn er den Mangel, auf dem die Überzahlung beruhte, sonstwie kannte oder wenn dieser Mangel so offenkundig war, daß er ihn hätte erkennen müssen.

(2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 65

Für die nach den Vorschriften dieser Ordnung erforderlichen Festsetzungen, Genehmigungen und Bewilligungen sowie für Vereinbarungen über Zusage von Versorgung nach den §§ 60 ff. ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

V. Deckung der Besoldung der Gemeindepfarrer

§ 66

(1) Zur Aufbringung des Bargehalts (Grundgehalt, Zulage zum Grundgehalt, Kinderzuschlag) und von Unfallfürsorgeleistungen haben die Kirchengemeinden

- a) die gesamten Erträge des Pfarrstellenvermögens vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Abs. 2) zu verwenden,
- b) die Erträge des Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sonstigen sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfs benötigt werden,
- c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.

(2) Zulässige Abzüge im Sinne des Abs. 1a) sind

- a) die Abgaben und Lasten, die auf den zum Stellenvermögen gehörigen Grundstücken ruhen, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung der Grundstücke,
- b) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
- c) die Fuhrkosten der Pfarrer, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

(3) Wird von dem Pfarrer eine Nachbarpfarrstelle mitverwaltet, so haben auch die Kirchengemeinden dieser Stelle die in Abs. 1 bezeichneten Mittel bereitzustellen.

§ 67

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens das Bargehalt übersteigen, hat die Kirchengemeinde ein Drittel des übersteigenden Betrages der Kirchenkasse zu überweisen, zwei Drittel an die Landeskirche für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung abzuführen.

§ 68

Eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen oder einzelnen Teilen durch den Stelleninhaber ist nicht zulässig. Pachtzinsen und sonstige Entgelte dürfen von den Kirchengemeinden nicht in Form von Naturallieferungen unmittelbar zu Gunsten des Pfarrers vereinbart werden.

§ 69

Den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, die den Fehlbetrag (§ 66 Abs. 1 c) aus Kirchen-

steuermitteln nicht voll zu decken vermögen, können Pfarrbesoldungszuschüsse gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag gemäß den jeweils hierfür bestimmten Grundsätzen aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird.

§ 70

Zur Bereitstellung der Dienstwohnung (§§ 15 bis 19) ist die Kirchengemeinde neben den Leistungen nach § 66 und § 67 verpflichtet.

§ 71

Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Pfarrbesoldungsleistungen beizutragen haben, das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes, falls darüber weder Bestimmungen bestehen noch Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden zustandekommen.

§ 72

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 73

(1) Die durch diese Ordnung geregelten Besoldungs- und Versorgungsbezüge können durch Kirchengesetz oder Notverordnung geändert werden.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen des Grundgehalts und der Zulagen, des Kinderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses entsprechend den jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 74

(1) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1957 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines in diesem Zeitraum in den Ruhestand getretenen und nach dem 31. März 1957 verstorbenen Pfarrers Versorgung beziehen, erhalten Versorgungsbezüge, die nach Abschnitt I bis III der Anlage (2. Fassung) zur PfBO vom 15./27. März 1957 — KABL. R. S. 111, W. S. 95 — zu berechnen sind.

(2) Der Ortszuschlag ist nach § 28 anzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit wird die Kriegerzeit nach den für die Landesbeamten geltenden*) Vorschriften berücksichtigt.

§ 75

(1) Für die Berechnung der Bezüge derjenigen Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 31. März 1938 in den Ruhestand getretenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Pfarrers Versorgung beziehen, gilt als neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltstfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um 68 v. H.**).

(2) § 74 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

*) § 204 Abs. 5 LBG.

**) Vgl. Abschn. VI der Anlage (2. Fassung) zur PfBO vom 15./27. März 1957 — KABL. R. Seite 111, W. Seite 95 —.

§ 76

Das Waisengeld nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft auch für einen entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

§ 77

Nutzungen, die ein Pfarrer aus dem Nießbrauch am Stellenvermögen auf Grund einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung genehmigten Übernahme noch zieht, sowie Naturlieferungen, die von Kirchengemeinden vor Inkrafttreten dieser Ordnung unmittelbar zu Gunsten des Pfarrers vereinbart worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften auf die Besoldung angerechnet.

§ 78

(1) Soweit in dieser Ordnung auf die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften verwiesen ist, sind die jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen erlassenen Vorschriften anzuwenden, wenn nicht eine besondere kirchliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(2) Die gleichen Vorschriften sind auch im übrigen bei Durchführung dieser Ordnung ergänzend oder entsprechend anzuwenden.

§ 79

Für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes im Saarland gilt diese Notverordnung mit der Maßgabe, daß das Landeskirchenamt ermächtigt ist, die Besoldungs- und Versorgungsregelung den jeweiligen Änderungen der Besoldungs- und Versorgungsregelung für die saarländischen Staatsbeamten im Wege einer Anordnung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist, anzupassen.

§ 80

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu dieser Ordnung zu erlassen.

§ 81

Im § 1 Abs. 1 der Notverordnung über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen vom 13./25. Juli 1956 (KABl. R. S. 81; KABl. W. S. 83) werden die Worte „Pfarrer oder“ gestrichen.

§ 82

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen

Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft, insbesondere

- a) das Pfarrbesoldungsgesetz für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. S. 21 ff.),
 - b) die Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. S. 37 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Ruhegehaltsordnung vom 15. April 1936 (Ges. Bl. d. DEK S. 49),
 - c) das Kirchengesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. S. 53 ff.),
 - d) die Anordnung betreffend Grundsätze für die Regelung der Dienst-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge vom 16. Februar 1938 (Ges. Bl. d. DEK S. 29 ff.),
 - e) die rechtsverbindliche Anordnung über Unfallfürsorge für Geistliche vom 28. April 1943 (Ges. Bl. d. DEK S. 31),
 - f) die Notverordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11./23. Juli 1952 (KABl. R. S. 127, KABl. W. 1953 S. 15 ff.),
 - g) das Kirchengesetz betreffend das Dienstalter der Geistlichen vom 8. April 1886 (KGVBl. S. 59),
 - h) die rechtsverbindliche Anordnung über das Besoldungsdienstalter der Geistlichen vom 15. Dezember 1943 (Ges. Bl. d. DEK 1944 S. 5),
 - i) die Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 20. Januar 1922 in der Fassung vom 23. Februar 1933 (KGVBl. 1922 S. 127, Ges. Bl. d. DEK 1933 S. 223),
 - k) die Notverordnung über die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer im Saarland vom 11. August 1950 (KABl. R. S. 80).
- Düsseldorf und Bielefeld, den 15. September 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland**
Röbber Ulrich

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm Dr. Steckelmann

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(3. Fassung — gültig vom 1. April 1957 an)

I. Grundgehalt (§ 4)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in der 1. Dienstaltersstufe	760.— DM
„ „ 2. „	795.— DM
„ „ 3. „	830.— DM
„ „ 4. „	865.— DM
„ „ 5. „	900.— DM
„ „ 6. „	935.— DM
„ „ 7. „	970.— DM
„ „ 8. „	1 005.— DM

„ „ 9. „	1 040.— DM
„ „ 10. „	1 075.— DM
„ „ 11. „	1 110.— DM
„ „ 12. „	1 145.— DM
„ „ 13. „	1 180.— DM

II. Zulage zum Grundgehalt (§ 13, § 14)

Die Höhe der Zulage beträgt monatlich	
in der 7. bis 9. Dienstaltersstufe	30.— DM
„ „ 10. „ 12. „	45.— DM
„ „ 13. „	60.— DM

III. Kinderzuschlag (§ 20)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich
für Kinder bis zum vollendeten
6. Lebensjahr 30.— DM
für Kinder vom vollendeten 6.
bis zum vollendeten 14. Lebens-
jahr 35.— DM
für Kinder vom vollendeten
14. Lebensjahr an 40.— DM

IV. Ortszuschlag bei Versorgungsbezügen (§ 28)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Ver-

sorgungsberechtigte

ohne Kinder	141.— DM
mit einem Kind	152.— DM
mit zwei Kindern	168.— DM
mit drei Kindern	184.— DM
mit vier Kindern	200.— DM
mit fünf Kindern	216.— DM

Bei mehr als fünf Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um 22.— DM.

Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

Vom 18. September 1958

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsordnung in der Fassung vom 15. September 1958 (KABl. S. 82 ff.) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Nr. 1 (zu § 12)

Die Entscheidung, ob von einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters abgesehen wird, ist bei Erteilung des Urlaubs zu treffen.

Nr. 2 (zu § 13)

(1) Der Anspruch auf die Zulage erlischt bei Widerruf oder bei einem Wechsel der Pfarrstelle. Ihre Gewährung an den Nachfolger des bisherigen Stelleninhabers bedarf einer neuen Entscheidung.

(2) Die widerrufliche, nichtruhegehaltsfähige Zulage kann in zuschufreien Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) bis auf weiteres allen Pfarrern auf Beschluß des Presbyteriums und mit Genehmigung des Landeskirchenamts gezahlt werden. Die Zulage gilt als widerrufen von dem Beginn des Rechnungsjahres an, für das die Kirchengemeinde (Gesamtverband) Zuschüsse zur Pfarrbesoldung in Anspruch nimmt.

(3) Die Anerkennung einer Pfarrstelle als Schwierigkeitsstelle geschieht in einer zuschufbedürftigen Kirchengemeinde nach Anhören des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes. Sie soll solchen Pfarrstellen zuteil werden, deren Verwaltung im Hinblick auf die besonderen Gemeindeverhältnisse (Größe und wirtschaftliche Schichtung, räumliche Ausdehnung der Gemeinde, Umfang der Verwaltungsgeschäfte u. a.) oder mit Rücksicht auf besondere Aufgaben des Pfarrers auch in einem kreissynodalen Amt (z. B. Jugendarbeit) erhöhte Anforderungen stellt. Dem Kreissynodalvorstand fällt vornehmlich die Aufgabe zu, unter den zuschufbedürftigen Pfarrstellen des Kirchenkreises diejenigen auszuwählen, die vor den anderen besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend sind.

Nr. 3 (zu § 16)

Nähere Angaben über die Dienstwohnung (z. B. Straßenbezeichnung, Nebengebäude) und über den Hausgarten (Parzellenbezeichnung, Größe) sind in die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen.

Nr. 4 (zu § 18)

Die Regelung über die Unterhaltung der Dienstwohnung ist in die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzunehmen. Im Zweifel gelten die Grundsätze im Anhang der Verwaltungsordnung.

Nr. 5 (zu § 20 Abs. 1)

Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn der Pfarrer sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben werden soll.

Nr. 6 (zu § 20 Abs. 2)

Maßgeblich ist der landesrechtlich jeweils festgesetzte Betrag (z. Zt. monatlich 100.— DM)*).

Nr. 7 (zu § 21)

Berufsausbildung im Sinne des § 21 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn dem Kinde während seiner Ausbildung volle Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) gewährt werden.

Nr. 8 (zu § 22)

(1) Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit ist, wenn sie nicht offenkundig ist, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

(2) Über das 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag nur gewährt, soweit das eigene Einkommen des Kindes die landesrechtlich jeweils festgesetzte Grenze (z. Zt. 100.— DM monatlich) nicht übersteigt**).

Nr. 9 (zu § 29 Abs. 1)

Die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der EKD vom 11. 3. 1955, KABl. 1957 S. 15 ff.) wird auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet, es sei denn, daß dem Pfarrer ein Beschäftigungsauftrag gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 45) erteilt ist.

Nr. 10 (zu § 31)

Das Ruhegehalt beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

bis zu 10 Jahren	35 v.H.
von 11 „	37 v.H.
„ 12 „	39 v.H.
„ 13 „	41 v.H.
„ 14 „	43 v.H.
„ 15 „	45 v.H.
„ 16 „	47 v.H.
„ 17 „	49 v.H.

*) § 18 Abs. 1 Nr. 4 d. Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) v. 13. Mai 1958 (GV NW S. 149 ff.).

**) § 18 Abs. 3 BesAG.

von	18 Jahren	51 v.H.
"	19 "	53 v.H.
"	20 "	55 v.H.
"	21 "	57 v.H.
"	22 "	59 v.H.
"	23 "	61 v.H.
"	24 "	63 v.H.
"	25 "	65 v.H.
"	26 "	66 v.H.
"	27 "	67 v.H.
"	28 "	68 v.H.
"	29 "	69 v.H.
"	30 "	70 v.H.
"	31 "	71 v.H.
"	32 "	72 v.H.
"	33 "	73 v.H.
"	34 "	74 v.H.
"	35 "	75 v.H.

der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

Nr. 11 (zu § 41)

Ein Dienstunfall ist so bald wie möglich der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Nr. 12 (zu § 46 Abs. 1 Satz 1)

Soweit in Ausnahmefällen Bezüge (Zuwendungen) nachweislich auf Grund privatrechtlicher Titel gezahlt werden, sind sie anrechnungsfrei.

Nr. 13 (zu § 50)

Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder einem sonstigen Dienst, der seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, beauftragt, so hat ihm die Beschäftigungsgemeinde in der Regel das Pfarrgehalt der 3. Dienstaltersstufe einschließlich freier Dienstwohnung zu gewähren. Das Ruhegehalt wird daneben nach Maßgabe des § 47 gewährt.

Nr. 14 (zu § 54 Abs. 2 Satz 2)

Die Freigrenze beträgt z. Zt. 100.— DM monatlich.

Nr. 15 (zu § 55)

Der Höchstbetrag, den das Heiratsgeld nicht übersteigen darf, wird auf 3 000.— DM festgesetzt.

Nr. 16 (zu § 62 Abs. 2)

(1) Bis auf weiteres sind folgende Beitragssätze zu entrichten:

- für einen Pfarrer im Dienst 25 v.H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, bestehend aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse A und einer etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulage;
- für einen Pfarrer im Ruhestand 10 v.H. der dem Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge; für Ruhestandspfarrer, die weder verheiratet sind noch Kinder unter 18 Jahren haben, sind keine Beiträge zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr im voraus fällig.

Nr. 17 (zu § 66 Abs. 2)

(1) Zu den abzugsfähigen Abgaben und Lasten zählen u. a. Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und zur Landwirtschaftskammer, sofern nicht nach den Pachtbedingungen diese Abgaben und Lasten ganz oder teilweise von den Pächtern zu tragen sind. Dagegen sind nicht abzugsfähig:

- Verwaltungskosten (wie anteilmäßige Rendantenentschädigung, Kosten für Vordrucke und dergleichen). Die Verwaltung der Pfarrkasse ist Aufgabe der Kirchengemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kirchenkasse.
- Hebegebühren als Kosten für die Einziehung der Pächte brauchen im allgemeinen nicht zu entstehen. Pächte sind Bringschulden und deshalb am Fälligkeitstage vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu zahlen.

(2) Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung der zum Pfarrvermögen gehörigen Grundstücke (z. B. für Flurbereinigung, Melioration, Aufforstung, sonstige Instandsetzung) dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts abgezogen werden. Soweit derartige Aufwendungen in einem Rechnungsjahr den Ertrag aus dem Grundvermögen übersteigen, müssen sie durch Aufnahme einer Anleihe auf eine angemessene Reihe von Jahren verteilt werden; diese Anleihe darf aus Pfarrkassensmitteln verzinst und getilgt werden.

Nr. 18 (zu § 66 Abs. 3)

Die mitverwalteten Kirchengemeinden haben die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Mittel in nachstehender Folge bereitzustellen: Reichen die in Abs. 1 a) und b) genannten Mittel der Kirchengemeinden, deren Stelle besetzt ist, nicht zur Deckung des Bargehalts aus, sind zunächst die entsprechenden Mittel der Kirchengemeinde der mitverwalteten Stelle herauszuziehen; ein dennoch verbleibender Fehlbetrag ist aus Kirchensteuermitteln (Abs. 1 c) unter gleichmäßiger Anspannung der Steuerkraft aller beteiligten Kirchengemeinden aufzubringen.

Bielefeld, den 18. September 1958.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

D. Wilm

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 Satz 8 und Artikel 90 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreis-synodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 19. September 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 14134 a / Bielefeld VI b

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 Satz 8 und Artikel 90 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis B i e l e f e l d wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreis-synodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 19. September 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 14134 b / Bielefeld VI c

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 Satz 8 und Artikel 90 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis S c h w e l m wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreis-synodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 22. September 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 14356 / Schwelm VI b

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde H e e p e n, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Oldentrup errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 16. September 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) D r. T h i m m e
Nr. 16079 / Heepen 1 (5.)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen ist

die durch den Übertritt des Pfarrers Ferke in den Ruhestand zum 1. Oktober 1958 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde H ü l s, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Hilfsprediger Werner Cicholl zum Pfarrer der Kirchengemeinde B e r g k a m e n, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans-Martin Herbers zum Pfarrer der Kirchengemeinde W e r l, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers Müller, der in den Ruhestand getreten ist;

Diakon Alfred H a n s c h m a n n zum Prediger der Kirchengemeinde O l s b e r g, Kirchenkreis Soest.

Gestorben ist

Pfarrer Martin Eitner in Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 31. August 1958 im 75. Lebensjahr.

Erschienene Bücher

Eschatologie und Geschichte, Eine Untersuchung des Begriffes des Eschatologischen in der Theologie Rudolf Bultmanns, von Johannes Körner. (Evangelischer Verlag Hamburg-Bergstedt 1957 / 161 Seiten brosch. 10 DM.)

In überzeugender Weise hat Johannes Körner in diesem Buche den Nachweis erbracht, daß das Wort „eschatologisch“ in dem Sinne, wie Bultmann es versteht, das entscheidende Charakterikum des gesamten Auftrisses der Bultmannschen Theologie ist. Das mit großer Folgerichtigkeit erstrebte Ziel der umfassenden exegetischen Arbeit Bultmanns am Neuen Testament, über die im 1. Teil des Buches (S. 1—61) ein guter Überblick gegeben wird, ist die Herausarbeitung des eschatologischen Existenzverständnisses, dessen Entstehung schon in den hellenistischen Gemeinden beobachtet werden kann (S. 21—30), und das besonders in den paulinischen (S. 30—45) und johanneischen Schriften (S. 45—61) deutlicher geprägt und geformt wird. Es ist nicht ganz leicht, kurz zu erklären, worin dieses Existenzverständnis, das vom Eschaton her bestimmt und auf das Eschaton hin ausgerichtet ist, besteht, weil Bultmann in der inhaltlichen Beschreibung dieses Eschaton überaus zurückhaltend ist. Es wird eigentlich nur durch den Gegensatz zu dem Sichtbaren, dem phänomenologisch Vorfindlichen und Feststellbaren beschrieben. Es geht im Gegensatz zu dem Weltlichen um Entweltlichung (S. 67), es geht um den neuen Äon, es geht um ein Sein in Christus (S. 89 f. vgl. auch 2. Kor. 5, 17). Aber dieses neue Sein, diese neue Existenz ist nicht ein in sich selbst ruhender oder feststellbarer Zustand, ebenso wenig wie die Gerechtigkeit des Gerechtfertigten ein feststellbarer oder in sich ruhender Zustand ist. Das „simul justus et peccator“ hängt aufs innerste zusammen mit dem eschatologischen „Jetzt“, das immer zugleich auch ein „Noch Nicht“ ist. (S. 42 f., 60 f., 75 ff., 131 ff.)

Mit den letzten Hinweisen sind wir schon zu dem 2. Teil des Buches übergegangen, der hier inhaltlich nicht entfaltet werden kann. Er beleuchtet zunächst das Verhältnis Bultmanns zu Heidegger. Die Daseinsstruktur, die Heidegger in seinem Buche „Sein und Zeit“ gibt, habe Bultmann als Arbeitshypothese besonders bei seiner Paulus-exegese benutzt. In diesem Zusammenhang steht der bemerkenswerte Satz: Bultmann vollziehe „den Schritt von der Philosophie zur Theologie, indem er an die Stelle des Nichts Gott, an die Stelle des Todes das überempirische Leben bzw. Christus setzt“ (S. 71). Ferner wird hier grundsätzlich gesprochen von der Überwindung der traditionellen heilsgeschichtlichen Eschatologie durch die präsentia salutis als eschatologisches Problem und von der damit gegebenen engen Beziehung von Eschatologie und Soteriologie. Körner wagt es sogar in diesem Zusammenhang, die Problematik eines theologischen Begriffes der Geschichte im positiven Sinne zu erörtern. Er meint im „trinitarischen Durchdenken des Problems der Geschichte“, d. h. im Durchdenken der Schöpfung, Rechtfertigung und Erlösung als Gottes Handeln an uns bzw. an der Menschheit, zu einer „Ableitung des theologischen Geschichtsbegriffes aus dem Gottesverhältnis“ zu kommen (S. 110 ff.). Einerseits verteidigt Körner Bultmann gegenüber den Einreden, die gegen seine Theologie erhoben werden: z. B. gegen den von verschiedenen Seiten erhobenen Vorwurf, Bultmann verflüchtige die Eschatologie in eine Art Spiritualismus (S. 121 ff.). Damit hängt auch der Einwand Günter Bornkamms zusammen, den Körner dadurch zu begrenzen sucht, daß er seinerseits die Problematik der geschichtlichen Wirklichkeit des Eschatologischen entwickelt (S. 124 ff.). Andererseits wird aber auch im Schlußkapitel des Buches der Versuch gemacht, über Bultmann in gewisser Weise hinauszuführen.

Wer für das von Bultmann und Gogarten neu zur Diskussion gestellte Problem der Geschichte und der Geschichtlichkeit des Menschen Interesse hat, wird von der Durcharbeitung dieses Buches, das in prägnanter Kürze und Klarheit doch einen umfassenden Überblick über den Sachverhalt bietet, großen Gewinn haben.